

Name der Gesellschaft:  
Barmer Gasbeleuchtungs=Gesellschaft.

会社名：  
バルメン・ガス照明会社

認可年月日：  
1846.01.03.

業種：  
ガス

掲載文献等：  
Beilage zu Nr. 12 des Amtsblattes der Regierung zu Düsseldorf,  
Jg.1846, SS.105-112.

ファイル名：  
18460103BGG.pdf

## B e i l a g e

### zu Nr. 12 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Allerhöchste Bestätigung der unter dem Namen „Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft“ gebildeten Aktien-Gesellschaft. I. S. II. Nr. 1467.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. Dezember v. J. bestätige Ich hierdurch die anbei zurückerfolgenden Statuten der unter dem Namen „Barmer Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft“ gebildeten Aktien-Gesellschaft vom 27. Juni und 18. September 1845 mit der Maassgabe, daß 1. (zu S. 29.) die, zur Spezial-Vollmacht der Direktion dienende Legitimation durch ein Notariats-Attest auf Grund der über die Wahlhandlung der General-Versammlung aufzunehmenden notariellen Verhandlung erfolgen muß; 2. (zu S. 42) auch zu einer etwa künftig von der General-Versammlung zu beschließenden Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals Meine landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Potsdam, den 3. Januar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Uhden.

Für richtige Abschrift:  
Wulff, Geh. Kanzlei-Inspektor.

Die durch vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre bestätigten durch einen Act vor dem Notar Alhaus zu Barmen vom 27. Juni 1845 und einen Ergänzungsact vom 18. September 1845 vor demselben Notar aufgenommenen

#### S t a t u t e n

##### für die Gas-Beleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen

lauten wie folgt:

I. Bildung, Zweck, Befugnisse und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Barmer Gasbeleuchtungs-Gesellschaft“ bildet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 eine anonyme Gesellschaft zur Anlage und zum Betriebe einer Gasanstalt in Barmen und hat diese Gesellschaft auch ihr Domizil in Barmen.

Ab §. 2 und 3. Statt der Fassung der in dem Notarialakte vom 27. Juni 1845 enthaltenen §. 2. und 3. ist in dem Ergänzungsakte vom 18. September 1845 folgende angenommen worden:

§. 2. Der Gesellschaft wird das Recht zugesprochen, für ihre Rechnung Gas zu fabriciren, und an die Stadt, so wie an Private zu verkaufen, aber auch unter Genehmigung der Königl. Regierung andern Unternehmern die Fabrication pachtweise zu überlassen.

§. 3. Die erste Anlage wird auf die Fabrication von Kohlengas eingerichtet, sollten aber weitere Erfindungen die Anwendung von andern Stoffen als Kohlen für nutzbringend erscheinen lassen, so kann die Gesellschaft unter Genehmigung der Königl. Regierung, von neuen Productionsmitteln Gebrauch machen.

§. 4. Die Gesellschaft ist befugt, das Straßenpflaster auf den Haupt- und Nebenstraßen der Stadt, Behufs der Röhrenlegung, aufzubrechen, und die erforderlichen Röhren zu legen, ohne eine weitere Entschädigung als die tabellose Wiederherstellung des Pflasters und der Wege übernehmen zu müssen.

Ab §. 4. Der Schluß dieses §. ist durch den Ergänzungsact vom 18. September 1845 folgendermaßen vervollständigt worden:

als die tadellose Wiederherstellung des Pflasters, der Wege, Kanäle, Wasserleitungen, und so weiter, unter Anleitung der betreffenden Staats- und Communal-Baubeamten übernehmen zu müssen.

## II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

§. 5. Zum Ankauf des nöthigen Terrains, zur Anlage der Gasanstalt, zur Beschaffung sämtlicher Gebäulichkeiten und Utensilien, zu der Röhrenlegung, und zum Betriebe des Geschäftes wird ein Kapital von Neunzig Tausend Thalern für ausreichend erachtet.

§. 6. Das Kapital zerfällt in eine Betheiligungssumme der Stadt Barmen im Betrage von 20,000 Thlr. und in 350 Aktien, jede von 200 Thlr., welche von Privaten aufgebracht sind.

§. 7. Die Einzahlungen Seitens der Stadt sowohl, als Seitens der Aktionaire geschehen, so wie die Ausführung es erfordert, in Raten von 10% und zwar innerhalb Monatsfrist, nach einer von der Direktion dem §. 51 gemäß veranlaßten öffentlichen Aufforderung.

§. 8. Die Einzahlungen geschehen in Barmen bei dem von der Direktion bestimmten, und in den Aufforderungen namhaft gemachten Kassirer oder Banquier.

§. 9. Die Ratenzahlungen werden auf besondere, mit der Nummer der künftig auszufertigenden Aktien-Documente versehene, auf den Namen der ersten Zeichner lautende Quittungsbogen bescheintigt.

§. 10. So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes, nur mit Einwilligung der Gesellschaft befreit.

§. 11. Derjenige Aktionair, welcher nicht innerhalb der im §. 7. vorgeschriebenen Frist die eingeforderten Zahlungen entrichtet, verfällt, nachdem er zuvor nochmals schriftlich gemahnt worden war, und diese Mahnung 8 Tage lang unberücksichtigt gelassen hat, zum Vortheil der Gesellschaftscaffa in eine Conventionalstrafe von fünf Thalern für jede in Zahlungsrückstand gebliebene Aktie. — Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb zweier ferneren Monate auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung, so hat die Direktion den Betrag des Rückstandes der Aktien nebst der Strafe gerichtlich einzuziehen.

§. 12. Nach Einzahlung des vollen Aktien-Betrags werden die Quittungsbogen gegen (das in dem Acte vom 27. Juni 1845 hier befindliche Wort „stempelfrei“ fällt nach dem Acte vom 18. September c. weg) auf den Namen lautende Aktiendocumente eingewechselt, welche von mindestens 3 Direktoren unterzeichnet sind. — Geht eine Aktie in die Hände eines andern Besitzers über, so hat der Ankäufer die Umschreibung bei der Direktion nachzusuchen.

§. 13. Die Ratenzahlungen werden mit 5% pro anno vom Tage des Einzahlungstermins an verzinst, und die verfallenen Zinsen bei der letzten Einzahlung in Aufrechnung gebracht.

§. 14. Sollte nach Herstellung der ganzen Anlage ein Ueberschuß am Aktienkapital verbleiben, so soll derselbe zur Anlage eines Reservefonds verwendet werden.

Ab §. 15. Durch den Notarialact vom 18. September 1845 ist statt der Fassung des Eingangs dieses §. in dem Acte vom 27. Juni c. folgende angenommen worden:

§. 15. Von dem Gesamt-Anlagekapital von Neunzig Tausend Thaler werden fünf Prozent Zinsen pro anno vergütet, wenn der Jahresabschluß diesen Ueberschuß ergibt, ohne Vorkaufsrecht für die Stadt. Der nach Auszahlung der Zinsen sich ergebende reine Jahresgewinn wird bis zur Höhe von drei Prozent des ursprünglichen Aktienkapitals von Siebenzig Tausend Thalern zur Amortisation von Privataktien durch Abschreiben an jeder Aktie benutzt, doch werden nur ganze Prozente, nicht aber Bruchtheile abgeschrieben, und bevor zur Amortisation geschriftten werden kann, müssen alle etwa rückständige Zinsen gedeckt sein.

(Für das Nachfolgende ist die Fassung nach dem Acte vom 27. Juni v. J. beibehalten:)

Der alsdann sich ergebende weitere Gewinn wird bis zur Höhe von 3% des noch nicht amortisirten Aktienkapitals als Dividende an die Aktionaire vertheilt. Bleibt dann noch ein Ueberschuß, so erhält auch die Stadt 3% Dividende von ihren Thlr. 20,000 die zur Ermäßigung der Beleuchtungskosten verwandt werden sollen. Wird der Gewinn auch durch diese Verwendung noch nicht erschöpft, so soll der Rest in folgender Weise verwandt werden.

- a) Die Hälfte dieses Ueberschusses wird dem proponirten Reservefonds für mögliche bedeutende Reparaturen überwiesen, welcher aber die Höhe von 15000 Thlr. nicht soll übersteigen dürfen; so lange noch Aktionaire bei der Anlage interessiert, und für ihre Zinsen nicht gedeckt sind, darf der Reservefonds zu keinem andern Zweck verwandt werden. Derselbe wird ansbar angelegt, und ihm die Zinsen so lange zugeschrieben, bis er die Höhe von 15000 Thlr. erreicht haben wird. Alsdann sollen die Zinsen in die laufende Jahresrechnung fließen.
- b) Die zweite Hälfte wird zur Ermäßigung der städtischen Beleuchtungskosten und Vermehrung der Brennzeit der Straßenlaternen verwandt, um Letztere auf die Höhe von 1500 statt 900 Stunden per Flamme und Jahr auszudehnen, und dessen ohngeachtet die Kosten auf 2000 Thlr. zu ermäßigen. Hat die Stadt diese Vermehrung der Brennzeit um die Summe von 2000 Thlr. erreicht, so soll eine weitere Ermäßigung nicht stattfinden, sondern der etwaige Mehrbetrag der zweiten Hälfte, so wie der ersten Hälfte, wenn der Reservefonds auf 15000 Thlr. gebracht ist, der Stadt zu wohlthätigen Zwecken zufallen.

§. 16. Nachdem alle Privataktien amortisirt seyn werden, wird die ganze Anlage, und der noch vorhandene Reservefonds Eigenthum der Stadt, die sich dabei verpflichtet, nach dieser ausschließlichen Besitzergreifung auf das an Private zu verkaufende Gas nie einen höhern Nutzen als 10% über den selbstkostenden Preis zu nehmen, wobei die Zinsen des ursprünglichen Gesamtanlagekapitals nur mit 4½% berechnet werden dürfen.

§. 17. Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Zinsen und Jahresdividende wird seiner Zeit mit dem Ort und Tag der Erhebung öffentlich bekannt gemacht.

§. 18. Sollen angeblich verlorne oder vernichtete Quittungsbogen oder Aktienscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von zwei Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind drei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht abgeliefert, und ist bis dahin kein Einspruch erfolgt, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen. Der betreibende Eigenthümer erhält dann von der Direktion, nach zuvor erlegten Kosten dieses Verfahrens, ein neues Dokument. Bei erhobenem Einspruch dagegen haben die kompetenten Gerichte zu entscheiden.

§. 19. Dividenden und Zinsen der Aktionaire, welche nicht innerhalb 2 Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von mindestens 6 Monaten wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 20. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen weder der Gesellschaft noch einem dritten gegenüber verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11 vorgesehene Conventionalstrafe ausgenommen, welche Bestimmung selbst durch die Generalversammlung nicht abgeändert werden kann.

III. Bestimmungen über die Straßenbeleuchtung der Stadt.

§. 21. Die Stadt vermehrt die Straßenbeleuchtung vorläufig auf 332 Laternen, welche

Zahl sie nicht vermindern darf. Die Gesellschaft übernimmt es, diese Laternen zu beschaffen, zu unterhalten mit Gas, und in entlegenen Stadttheilen vorläufig noch durch Del zu beleuchten, und erhält dafür nach dem zehnjährigen Durchschnittspreise der sechsjährigen Beleuchtungsweise von 900 Stunden 10 Thlr. pr. Flamme oder 3320 Thlr. jährlich. Auch werden der Gesellschaft von Seiten der Stadt die jetzigen Straßenlaternen mit Zubehör unentgeltlich als Eigenthum überwiesen. Sobald die Stadt eine fernere Vermehrung der Laternen wünscht, zahlt dieselbe für jede Flamme, einschließlich der auf Kosten der Gesellschaft zu beschaffenden Laterne, weitere 10 Thlr. jährlich. Die Stadt behält sich die Bestimmung über die Vertheilung der 332 Straßenlaternen Behufs einer möglichst gleichmäßigen Beleuchtung vor.

#### IV. Allgemeine Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 22. Das Verhältniß der Gesellschaft zur Stadt wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts geregelt. Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

- 1) durch die Aktionäre und den Vertreter der Stadt in den Generalversammlungen;
- 2) durch eine Direktion;
- 3) durch besondere Beamte;

Die Direktion leitet durch Vermittelung von besonderen Beamten die Verwaltung, kontrollirt dieselbe und ist Repräsentant der Gesellschaft. Die Generalversammlung kontrollirt die Direktion, ändert nach Bedürfniß die organischen Bestimmungen und entscheidet über alle Verwaltungs-Angelegenheiten, die nicht zu den Befugnissen der Direktion gehören, oder worüber sich die Direktion ihre Entscheidung erbittet.

§. 23. Die Direktion hat ihren Sitz in Barmen, und besteht aus 5 Direktoren und 5 Stellvertretern, hiervon ernennet der Stadtrath 2 Direktoren und 2 Stellvertreter aus seiner Mitte, und 3 Direktoren und 3 Stellvertreter werden nur von den Aktionären gewählt, und müssen ebenfalls in Barmen wohnen. Die Direktoren ernennen ihren Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§. 24. Die in der General-Versammlung zu wählenden Direktoren, und deren Stellvertreter müssen Besitzer von wenigstens 2 Aktien sein.

§. 25. Die Direktoren erhalten, außer dem Ersatze für baare Auslagen, welche durch ihre Funktionen veranlaßt werden, keine Remuneration.

§. 26. Alljährig treten einer der vom Stadtrathe ernannten Directoren und ein Stellvertreter, und einer der von den Aktionären ernannten Directoren und ein Stellvertreter aus, und zwar bei gleichem Dienstatte nach dem Loose, sonst nach dem Dienstatte. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Es steht indessen jedem Direktor, der von den Aktionären gewählt ist, und jedem der Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schriftlich in Kenntniß gesetzt hat. Es tritt sodann nach dem Dienstatte der Älteste, oder bei gleichem Dienstatte der, bei der Wahl durch die meisten Stimmen berufene Stellvertreter als wirkliches Mitglied ein.

§. 27. Die Direktion versammelt sich, so oft es erforderlich ist, und nach gänzlicher Einrichtung der Gasanlage monatlich einmal. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern der Direktion erforderlich. Hiervon ausgenommen sind die im §. 34. erwähnten Fälle, wo es der Anwesenheit von 5 Mitgliedern oder deren Stellvertretern bedarf. In jeder Sitzung werden die Verhandlungen protokollarisch niedergeschrieben und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung unterzeichnet.

Die Stellvertreter, welche allen Sitzungen beizuwohnen berechtigt sind und eingeladen werden müssen, haben nur bei Vertretung wirklicher Mitglieder ein Stimmrecht, und zwar nach der im §. angegebenen Weise.

§. 28. Zur Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Antrag von wenigstens 3 Direktoren, oder der Antrag des Stadtraths, oder von Aktionären erforderlich, die zum wenigsten  $\frac{1}{4}$  des Aktienkapitals repräsentiren.

§. 29. Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezial-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei dem gewöhnlichen Mandatsverhältnisse vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation derselben genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den im §. 51 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 30. Die Direktion leitet und vollzieht unter Beobachtung des Statuts und nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung nach bester Einsicht die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit der Stadt und dem Staate, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und bei Verträgen über Leistungen und Lieferungen von Arbeiten, es geht von ihr die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten, so wie die Festsetzung ihrer Besoldung aus, wobei jedoch kein Beamter definitiv auf länger als 10 Jahre angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welche der Gesellschaft Pensionen aufgebürdet würden. Sie setzt den Tarif für die Gasconsumenten mit Rücksicht auf die statutarischen Bestimmungen zu den möglichst billigen Preisen fest. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe, führt eine genaue Controlle über das Kassenwesen und schließt am 30. Juni jeden Jahres die Rechnung ab. Sie stattet alle Jahre einen umfassenden Abrechnungs- und Geschäftsbericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an die General-Versammlung und den Stadtrath ab, und veranlaßt zu diesem Behufe in dem 3. Quartal eines jeden Jahres regelmäßig eine Generalversammlung welcher sie auch einem Etat über Einnahme und Ausgabe vorzulegen hat, und in welcher sie sich nach §. 26. erneuert.

§. 31. Die Direktion ist befugt, ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren, und ist verpflichtet, jeden Monat durch zwei ihrer Mitglieder die Gesellschaftskassa revidiren zu lassen, worüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen ist.

§. 32. Die Direktion bestimmt für die Beamten der Gesellschaft die Dienstablagen, und sorgt für deren Vollstreckung. Sie darf kein Handwerk ausführen lassen, ohne vorher genaue Zeichnungen und Kostenanschläge von Sachverständigen eingefordert zu haben.

§. 33. Die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift:

„Direktion der Barmer Gasbeleuchtungs-Gesellschaft“

unterzeichnet.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen, Berichten an obere Behörden, Contracten, Vollmachten, Bestellungen und Kassendispositionen über Fünf Hundert Thaler ist die Unterschrift von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und 2 Mitglieder der Direktion erforderlich. Bei den übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes der Direktion.

§. 34. Die Beschlüsse der Direktion, betreffend:

- 1) den Kauf und Verkauf der Immobilien zur Errichtung der Gasanstalt,
- 2) den Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Röhren, deren Werth die Summe von tausend Thaler übersteigt,

- 3) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von tausend Thalern übersteigen,
- 4) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche nicht öffentlich an den Mindestfordernden vergeben werden sollen, insofern der Gegenstand die Summe von tausend Thalern übersteigt,
- 5) die Anstellung, Besoldung, Instruirung und Entlassung der Beamten erfordern die Anwesenheit von 5 Direktoren oder deren Stellvertretern.

§. 35. Vereinbarungen mit Gas-Unternehmern, Behufs Benutzung der Gasanstalt nach §. 2 bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung.

§. 36. Die Einladung zu der festgesetzten jährlichen Generalversammlung erfolgt von dem Präsidenten der Direktion, oder dessen Stellvertreter, vier Wochen vor dem Zusammentritt derselben, in öffentlichen Blättern (§. 51.). Der jährliche Geschäftsbericht liegt acht Tage lang vor der General-Versammlung im Lokale der Geschäftsverwaltung der Direktion zur Einsicht der Aktionaire offen, und wird gleichzeitig dem Stadtrathe und der Königl. Regierung abschriftlich mitgetheilt. Bei außergewöhnlichen General-Versammlungen, so wie bei, das Statut abändernden Propositionen, müssen die Gegenstände der Beratung kurz bezeichnet werden.

§. 37. Da die Aktien auf den Namen ausgestellt werden, so werden die in der General-Versammlung anwesenden Aktionaire als mit so vielen Stimmen berechtigt angesehen als ihnen die Register zuerkennen.

Vertreter von Aktionairen haben sich in den zwei Stunden welche der Eröffnung der General-Versammlung vorhergehen, bei der Direktion in genügender Weise zu legitimiren, und zwar durch Vorzeigung der Aktie oder durch schriftliche Vollmacht Seitens des Vollmachtgebers, worauf sie die dem Vertretenen vorbehaltenen Stimmzettel erhalten. Auch die nicht vertretenen Aktionaire sind an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden.

§. 38. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, doch soll kein Aktionair zu mehr als für zwanzig Stimmen für eigene und vertretene Aktien zu stimmen berechtigt sein. Sind die Aktien durch Amortisation auf drei Viertel des ursprünglichen Werthes herabgesunken, so repräsentiren sie nur drei Viertel Stimmen, bei dem Eintritt der Hälfte der Amortisation nur eine halbe Stimme und bei der Amortisation bis auf ein Viertel des ursprünglichen Werthes nur eine Viertel Stimme. Das Stimmrecht der Stadt soll, so lange noch nicht der vierte Theil des Aktienkapitals amortisirt ist, ein Fünftel der in der Versammlung anwesenden Stimmen repräsentiren. Nachdem die Amortisation des ersten Viertels der Aktien stattgefunden hat, ein Viertel der anwesenden Stimmen nach Amortisation der Hälfte des Aktienkapitals zwei Fünftel, und nach stattgefundener Amortisation von drei Viertel des Aktienkapitals, die Hälfte der anwesenden Stimmen, die Stadt kann ihr Stimmrecht nicht durch ein Mitglied der Direktion ausüben lassen.

§. 39. Abändernde Bestimmungen des letzten §. können von der General-Versammlung nur mit Zustimmung des Stadtraths gefaßt werden.

§. 40. Die General-Versammlung wählt ihren Vorsitzer, welcher einen Protokollführer und zwei Stimmensammler zu ernennen hat. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren und drei Aktionären, und dem Protokollführer nach vorheriger öffentlicher Vorlesung unterzeichnet, und demselben ein, von dem Vorsitzer, einem Aktionair und dem Protokollführer beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionaire und ihrer Stimmzahl beigelegt.

§. 41. Anträge von Aktionairen oder der Stadt, welche vierzehn Tage vor der Ge-

neral-Versammlung der Direktion eingereicht werden, müssen von derselben auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 42. Die Gegenstände, welche nur durch einen Beschluß der General-Versammlung erledigt werden können, sind:

- 1) die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch Contrahierung von Anleihen;
- 2) die Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts;
- 3) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
- 4) die Wahl der Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter;
- 5) die Verpachtung der Gasanlage an Unternehmer laut §. 35;
- 6) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Position 2. bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde, ehe sie zur Ausführung gebracht werden darf.

§. 43. Anträge der in Pos. 1 — 2 und 5 der im §. 42. erwähnten Gegenstände müssen in der Einladung speziell bemerkt werden. Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Zur Beschlussfassung über die in den Positionen 1, 2, 5 und 6 der §. 42. erwähnten Fälle ist die Vertretung von drei Viertel des Anlagekapitals, und dabei die Majorität von zwei Drittel der vertretenen Stimmen notwendig, sind nicht drei Viertel des Anlagekapitals vertreten, so wird nach vier Wochen eine neue General-Versammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit definitiv entscheidet.

§. 44. Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter geschieht schriftlich und durch relative Stimmenmehrheit.

§. 45. Jeder Aktionär ist befugt, in der General-Versammlung seine Ansicht über die Geschäftsführung der Direktion auszusprechen, und Modifikationen der gestellten Anträge vorzuschlagen. Anträge die nicht vierzehn Tage vor der General-Versammlung bei der Direktion eingereicht werden, können von dieser der Beschlussnahme der nächstfolgenden General-Versammlung zugewiesen werden.

§. 46. Die General-Versammlung wählt in den jährlichen Versammlungen nach Anhörung des Jahresberichts drei Mitglieder aus ihrer Mitte, um die Jahresrechnungen zu prüfen, festzustellen, die sich ergebenden Monitas aufzustellen und nachdem diese erledigt sind der Direktion Decharge zu erteilen.

§. 47. Das Protokoll der General-Versammlung soll entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 48. Zur speziellen Führung der Geschäfte und der technischen Arbeiten nach den Beschlüssen der Direktion wird ein (Inspektor) Verwalter angestellt, der kein anderes Geschäft treiben, und bei keiner andern Verwaltung beschäftigt sein darf, es sei denn, daß die Direktion es dem gesellschaftlichen Interesse für entsprechend hält.

§. 49. Die Gesellschaftskasse wird von einem Mitgliede der Direktion oder einem Stellvertreter, mit Hinzuziehung des Secretärs geführt, und mit einem von der Direktion zu bestimmenden Banquier eine laufende Rechnung eröffnet.

§. 50. Zur Besorgung der laufenden Schreibereien wird erforderlichen Falls ein Secretair angestellt.



## V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 51. Alle in gegenwärtigem Statut vorgesehenen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen müssen, um für alle Aktionaire und die Stadt als gültig und genügend erlassen betrachtet werden zu können, zweimal durch die zu Barmen erscheinenden öffentlichen Blätter in einem Zeitraum von 8 Tagen Statt finden.

§. 52. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, so wie zwischen der Gesellschaft und der Stadt, sollen auf schiedsrichterlichem Weg nach den Bestimmungen der bezüglichen Artikel 51. und folgende des Handelsgesetzbuchs geschlichtet werden, und zwar mit Begehung aller Oppositionen und Berufungen.

## VI. Transitorische Bestimmungen.

Die durch Wahl der General-Versammlung und des Stadtraths ernannte Direktion wird es sich angelegen sein lassen, die Bestätigung dieses Statuts höhern Orts zu erwirken, und ist ermächtigt, vorbehaltlich der Conzessionirung der Gesellschaft:

- 1) die nöthigen Einleitungen zur Ausführung der Arbeiten zu treffen, namentlich einen tüchtigen Erbauer von Gasanstalten zu engagiren;
- 2) den nöthigen Platz zum Bau der Gasanstalt zu erwerben, so wie Verträge wegen Röhren und Utensilien zu schließen;
- 3) jedenfalls ein Prozent des Anlagekapitals sofort einzufordern.

Das erste Verwaltungsjahr fängt erst mit der erfolgten höheren Genehmigung des gegenwärtigen Statuts an.

Barmen, am 27. Juni 1845.

(gez.) Wilckhaus. Joh. Hr. Albers. Carl J. Bejin. Wm. Blank. Bredt. Carl Bartels. Chr. Fried. Cramer. Aug. Engels. Ludw. Eyselkamp. Julius Erbslöb. Gust. No. Fischer. Fr. von Eynern jr. F. Grothaus. W. Holtrüg. Wm. von Eynern. Christ. Heyden. Carl Jäger. W. Werlé. Fr. Langenbeck. Fr. Wm. Langenbeck. Friedrich Mollneus. Ferd. Mählinghaus. Wilh. Neuhoff. P. Abr. Meuser. Engelb. Pauls. C. H. Siebel. Wm. Matthaei. Friedr. Wilh. Schroeder Sohn. Ferd. Sartorius. F. Wittenstein H. Sohn. J. Peter Bredt. J. W. Siebel. Robert Wülfing. Wilh. Kienes. Carl Goldenberg. Eduard Trappenberg. J. A. Nagel. P. Brögelman. Niels Christensen Fischer. Friedr. Wilh. Oßermann. Wm. Bredt. P. J. Wittcher. Ferd. Cleff. A. Beckhoff. J. J. Jüst. G. B. Kosbach. Johann Martin Mombächer. Ferdinand König. Leopold Alhaus Notar.

Nachträglich unterzeichnet.

Barmen, den 30. Juni 1845. (gez.) Dr. J. Hoppe.

Mit der in vorstehenden Statuten ausgesprochenen Betheiligung der Stadtgemeinde Barmen zu einem Betrage von zwanzigtausend Thalern hat sich der dortige Stadtrath mittelst Protokolls vom 1. April 1845 einverstanden erklärt, und ist dieser stadträthliche Beschluß von der unterzeichneten Regierung Abtheilung des Innern unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten selbst, unter dem 23. Oktober 1845 genehmigt worden.

Vorstehende Allerhöchste Bestätigung so wie der Inhalt des Gesellschaftsvertrags werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 15. Februar 1846.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.